

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2009

Nummer 57

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 09.12.2009 **954**
- Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 des Salzlandkreises und Entlastung des Landrates für die Haushaltsführung 2008  
- Beschlussvorlage - B/427/2009 **961**
- Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis **962**
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises (Gebührensatzung FTZ)  
- Anlage: Kostentarif für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Salzlandkreises **967**
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis **974**
- Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung **976**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

##### Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

- Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser **976**

##### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ **977**

- 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung **987**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung **988**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung **989**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung **990**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70 EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 09.12.2009

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 20. Sitzung am 09.12.2009 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

- Abberufung des Vertreters des Naturschutzes im Jagdbeirat des Salzlandkreises und Wahl eines neuen Vertreters des Naturschutzes im Jagdbeirat für den Salzlandkreis

#### Wahl Nr. W/024/2009/2

1. Der Kreistag beruft den derzeitigen Vertreter des Naturschutzes im Jagdbeirat des Salzlandkreises, Herrn Dr. Klaus Jahn, ab.
2. Der Kreistag wählt Herrn Helmut Maczulat als neuen Vertreter des Naturschutzes im Jagdbeirat des Salzlandkreises.

- Jahresrechnung 2008 des Salzlandkreises, Entlastung

#### Beschluss Nr. B/427/2009/3

Der Kreistag beschließt, auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Pkt. 4 LKO LSA, die Jahresrechnung 2008 des Salzlandkreises entgegenzunehmen und dem Landrat für die Haushaltsführung 2008 Entlastung zu erteilen.

- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Schönebeck des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2008 und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes 2008

#### Beschluss Nr. B/424/2009/4

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2008 fest und entlastet die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008.

Bilanzsumme	6.906.161,28 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	424.787,96 EUR
- das Umlaufvermögen	2.719.870,05 EUR
- die Rechnungsabgrenzungsposten	3.761.503,27 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	4.880,64 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	424.787,96 EUR
- die Rückstellungen	1.204.002,88 EUR
- die Verbindlichkeiten*	1.221.104,31 EUR
(* davon aus Transferleistungen	1.193.887,70 EUR)
(* davon aus Lieferungen und Leistungen	21.096,03 EUR)
(* davon auf Sonstige Verbindlichkeiten	6.120,58 EUR)
- die Rechnungsabgrenzungsposten	4.051.385,49 EUR
1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust	3.654,64 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	77.800.695,24 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	77.797.040,60 EUR

## 2. Verwendung des Jahresgewinns

Der Kreistag beschließt für den festgestellten Jahresgewinn folgende Verwendung:  
Vortrag auf neue Rechnung 3.654,64 EUR.

- Wirtschaftsplan 2010 der Kommunalen Beschäftigungsagentur Schönebeck

### **Beschluss Nr. B/423/2009/5**

Der Kreistag beschließt gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 4 der Landkreisordnung Land Sachsen-Anhalt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2010, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenübersicht des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur, sowie den Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 2010 in Anspruch genommen werden dürfen.

- Wirtschaftsplan 2010 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

### **Beschluss Nr. B/433/2009/6**

Der Kreistag beschließt, analog § 33 Abs. 3 Nr. 4 LKO LSA Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Jahr 2010, bestehend aus

- dem Erfolgsplan 2010 – hoheitliche und gewerbliche Tätigkeit
- dem Erfolgsplan 2010 – hoheitliche Tätigkeit
- dem Erfolgsplan 2010 – gewerbliche Tätigkeit
- dem Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2010
- der Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2010
- dem Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013
- dem Investitionsprogramm.

Der Höchstbetrag, bis zu welchem Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

- Gesellschaftsvertrag der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH

### **Beschluss Nr. B/439/2009/1/7**

1. Der Kreistag beschließt den Gesellschaftsvertrag der VGS - Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (nachfolgend VGS Südharz mbH) in der vorliegenden Form, insbesondere
  - a. die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft auf insgesamt 31.000 EUR;
  - b. die Veränderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit insgesamt 8 Mitgliedern, darunter 1 Mitglied aus dem Salzlandkreis.  
Für den erforderlichen Fall der Modifizierung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH gibt der Kreistag des Salzlandkreises seine Zustimmung zur Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, sofern das prozentuale Verhältnis der Entsendenden untereinander erhalten bleibt. Der Kreistag wird über eine eventuelle Veränderung in der nächsten Sitzung informiert.
  - c. die Vertretung der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch die Landräte der beteiligten Landkreise.
2. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den Geschäftsanteil des Salzlandkreises in einen Geschäftsanteil in Höhe von 5000 EUR und in einen Geschäftsanteil in Höhe von 150 EUR zu teilen und die Übertragung des Geschäftsanteils in Höhe von 150 EUR an den Landkreis Mansfeld Südharz gegen Zahlung des Nennbetrages an den Salzlandkreis vorzunehmen.

3. Der Kreistag ermächtigt den Landrat, die Beurkundung des veränderten Gesellschaftsvertrages vorzunehmen und vor dem Notar alle für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.
  4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Austritt aus der VGS Südharz mbH fristgerecht zum Jahresende mit einer Frist von 3 Jahren zu erklären.
- Satzung für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises (Gebührensatzung FTZ)

#### **Beschluss Nr. B/455/2009/8**

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die in der Anlage enthaltene „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises (Gebührensatzung FTZ)“. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

- Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst ab 01. Januar 2010

#### **Beschluss Nr. B/444/2009/9**

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten des Rettungsdienstes im Salzlandkreis mit Wirkung vom 01. Januar 2010. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

- Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis

#### **Beschluss Nr. B/453/2009/10**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis.

- Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 – auslaufende Beschulung des Gymnasiums Egelndorf und Schließung zum Schuljahr 2013/14

#### **Beschluss Nr. B/461/2009/11 - Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Der Kreistag entscheidet in seiner Sitzung im März 2010 über die Freigabe der Mittel für das Gymnasium Egelndorf aus dem Konjunkturpaket II. Steht zu diesem Zeitpunkt fest, dass das Gymnasium für die nächsten fünf Jahre Bestand hat, werden die Mittel freigegeben und die im Haus 2 geplanten Investitionen getätigt. Stellt sich bis dahin endgültig heraus, dass Egelndorf als gymnasialer Standort für die nächsten fünf Jahre keinen Bestand hat, werden die Mittel auf andere Einrichtungen verteilt.

- Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 – Freigabe der Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises ab dem Schuljahr 2010/11

#### **Beschluss Nr. B/451/2009/12**

Der Kreistag beschließt die Freigabe der Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien in Trägerschaft des Salzlandkreises ab dem Schuljahr 2010/11.

- Vereinbarung mit der Stadt Seeland zur Nutzung der Sekundarschule „Seelandschule“ Nachterstedt durch den Salzlandkreis

**Beschluss Nr. B/454/2009/13**

Der Kreistag beschließt, eine neue Vereinbarung zur Nutzung der Liegenschaft Schulstraße 15 in der Gemarkung Nachterstedt

Grundbuchblatt	550
Flur	6
Flurstück	407
Größe (m <sup>2</sup> )	10.105

mit der Stadt Seeland einzugehen, um dort die Sekundarschule „Seelandschule“ zu betreiben.

- Vereinbarung mit der Stadt Seeland (Eigentümer) zur Erteilung einer Bauerlaubnis in der Sekundarschule „Seelandschule“ Nachterstedt für den Salzlandkreis (Nutzer)

**Beschluss Nr. B/457/2009/14**

Der Kreistag beschließt, einen neuen Bauerlaubnisvertrag mit der Stadt Seeland einzugehen, um in der Liegenschaft Schulstraße 15 in der Gemarkung Nachterstedt

Grundbuchblatt	550
Flur	6
Flurstück	407
Größe (m <sup>2</sup> )	10.105

Investitionsmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket II durchführen zu können.

- Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Nutzung von Teilen des Schulzentrums Nord in Staßfurt als Sekundarschule durch den Salzlandkreis

**Beschluss Nr. B/452/2009/15**

Der Kreistag beschließt, eine neue Vereinbarung zur Nutzung der Liegenschaft Straße der Solidarität 42 in der Gemarkung Staßfurt

Grundbuchblatt	5002
Flur	1
Flurstück	74/268
Größe (m <sup>2</sup> )	12.057

mit der Stadt Staßfurt einzugehen, um dort nach dem Umbau des Objektes die Sekundarschule "Hermann Kasten" zu betreiben.

- Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Erteilung der Bauerlaubnis im Schulzentrum Nord in Staßfurt für den Salzlandkreis (Nutzer)

**Beschluss Nr. B/456/2009/16**

Der Kreistag beschließt, einen Bauerlaubnisvertrag mit der Stadt Staßfurt einzugehen, um in der Liegenschaft der Straße der Solidarität 42 in der Gemarkung Staßfurt

Grundbuchblatt	5002
Flur	1

Flurstück	74/268
Größe (m <sup>2</sup> )	12.057

Investitionsmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket II durchführen zu können.

- Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt zur Nutzung der Sekundarschule „Am Tierpark“ durch den Salzlandkreis

#### **Beschluss Nr. B/458/2009/17**

Der Kreistag beschließt, eine neue Vereinbarung zur Nutzung der Liegenschaft „Am Tierpark 2“ in der Gemarkung Staßfurt

Grundbuchblatt	4810
Flur	8
Flurstück	8/37
Größe (m <sup>2</sup> )	10.172

mit der Stadt Staßfurt einzugehen, um dort die Ganztagschule Sekundarschule „Am Tierpark“ zu betreiben.

- Vereinbarung mit der Stadt Staßfurt (Eigentümer) zur Erteilung der Bauerlaubnis in der Sekundarschule „Am Tierpark“ durch den Salzlandkreis (Nutzer)

#### **Beschluss Nr. B/459/2009/18**

Der Kreistag beschließt, einen Bauerlaubnisvertrag mit der Stadt Staßfurt einzugehen, um in der Liegenschaft Staßfurt, Am Tierpark 2 in der Gemarkung Staßfurt

Grundbuchblatt	4810
Flur	8
Flurstück	8/37
Größe (m <sup>2</sup> )	10.172

Investitionsmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket II durchführen zu können.

- Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Sekundarschule Förderstedt auf den Salzlandkreis

#### **Beschluss Nr. B/462/2009/19**

1. Der Kreistag beschließt, dass die Schulträgerschaft für die Sekundarschule Förderstedt zum 01.01.2010 wieder auf den Salzlandkreis übergeht.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, für die mit dem Trägerschaftswechsel verbundenen Regelungsbedarfe eine Vereinbarung zu schließen.

- Namensgebung „Béla Bartók“ für die Musikschule des Salzlandkreises

#### **Beschluss Nr. B/436/2009/20**

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, den durch den Kreistag Schönebeck der Kreismusikschule Schönebeck verliehenen Namen „Béla Bartók“ (Beschluss Nr. 200-23/97) nunmehr auf die neu entstandene Musikschule des Salzlandkreises anzuwenden.

Die Musikschule trägt künftig den Namen Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises.

- Stellungnahme des Salzlandkreises zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)

#### **Beschluss Nr. B/460/2009/21**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Salzlandkreises zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) inklusive der vorgenommenen Änderungen im Fachausschuss.

- Stundung der Kreisumlage der Stadt Könnern (weiter für die Monate Juni bis August 2009; neu für die Monate September bis November 2009)

#### **Beschluss Nr. B/445/2009/22**

Der Kreistag beschließt die weitere Stundung der Kreisumlage der Stadt Könnern für die Monate Juni bis August 2009 in Höhe von 479.739,00 EUR sowie die Stundung für die Monate September bis November 2009 in Höhe von 479.739,00 EUR (insgesamt 959.478,00 EUR) bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2009 gemäß § 33 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA). Stundungszinsen werden in Höhe des Basiszinssatzes (0,12 % ab 01.07.2009) nach § 19 b des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

- Resolution des Salzlandkreises zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes in Sachsen-Anhalt

#### **Beschluss Nr. B/430/2009/23**

1. Der Kreistag des Salzlandkreises begrüßt die Initiative der Landesregierung für ein neues Finanzausgleichsgesetz und erwartet, dass

- die Finanzausgleichsmasse für die kommunalen Aufgaben in 2010/2011 sachgerecht ermittelt und auskömmlich ist,
- die FAG-Zuweisungen des Landes künftig weitgehend aufgabenorientiert verteilt werden und
- ein fairer Finanzausgleich zwischen allen Kommunen gelingt,
- auf eine Spitzabrechnung der Finanzausgleichsmittel 2009 verzichtet wird.

2. Der Kreistag des Salzlandkreises wird die sich für die Festsetzung des Kreisumlagehebungsatzes für das Haushaltsjahr 2010 konkret ergebenden Auswirkungen im Rahmen seiner Finanzhoheit prüfen und stellt bereits heute fest:

- Ziel muss es sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Landkreises und aller Gemeinden im Kreisgebiet zu erreichen.
- Der offene Finanzbedarf des Landkreises kann nur soweit über die Kreisumlage abgedeckt werden, wie die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und deren finanzielle notwendige Ausstattung gewährleistet bleibt.

- Tagesordnungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

#### **Beschluss Nr. TA/003/2009/24**

*Anderungsantrag der SPD-Fraktion:*

1. Der Kreistag des Salzlandkreises kritisiert die Entscheidung von Bundesregierung und Bundestag, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für ALG-II-Beziehende von derzeit 26 % auf bundesdurchschnittlich 23,6 % abzusenken. Die



Einnahmeausfälle im Salzlandkreis würden zu einer weiteren Aushöhlung der im Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltung führen.

2. Der Kreistag des Salzlandkreises fordert die Bundesregierung auf, der Absenkung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft im Bundesrat nicht zuzustimmen und den Vermittlungsausschuss anzurufen.
3. Der Kreistag des Salzlandkreises fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat und im Vermittlungsausschuss dafür einzusetzen, die Berechnung für den Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft unverzüglich zu ändern und zukünftig die tatsächlichen Kosten zur Berechnungsgrundlage zu machen.

Bernburg (Saale), 16. Dezember 2009

gez. Gerstner  
Landrat

- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2008 des Salzlandkreises und Entlastung des Landrates für die Haushaltsführung 2008- Beschlussvorlage - B/427/2009**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:  
Beschlussvorlage - B/427/2009

„Der Kreistag beschließt, auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Pkt.4 Landkreisordnung LSA, die Jahresrechnung 2008 des Salzlandkreises entgegenzunehmen und dem Landrat für die Haushaltsführung 2008 Entlastung zu erteilen.“

Die Haushaltsrechnung 2008 des Salzlandkreises liegt in der Zeit vom 18.12.2009 bis 30.12.2009 in der Kämmerei im Zimmer 314 a, Kreishaus I Bernburg, Karlsplatz 37 zu den bestehenden Öffnungszeiten öffentlich aus.

### Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2008

#### Haushaltsrechnung

Bezeichnung	VWH - EUR -	VMH - EUR -	Gesamthaushalt - EUR -
Soll-Einnahmen	305.854.746,46	32.266.939,33	338.121.685,79
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		234.212,05	234.212,05
- Abgang alter Kasseneinnahmerest	-8.371.059,24	-354,95	-8.371.414,19
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>314.225.805,70</b>	<b>32.033.082,23</b>	<b>346.258.887,93</b>
Soll-Ausgaben	348.153.798,22	30.304.100,85	378.457.899,07
+ neue Haushaltsausgabereste	200.078,03	2.090.916,86	2.290.994,89
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		361.935,48	361.935,48
- Abgang alter Kassenausgabereste	104,52		104,52
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>348.353.771,73</b>	<b>32.033.082,23</b>	<b>380.386.853,96</b>
<b>Etwaiger Unterschied</b>	<b>-34.127.966,03</b>	<b>0,00</b>	<b>-34.127.966,03</b>

#### Kassenmäßiger Abschluss

Bezeichnung	VWH - EUR -	VMH - EUR -	Gesamthaushalt - EUR -
Ist-Einnahmen	342.569.961,08	34.209.877,57	376.779.838,65
Ist-Ausgaben	421.910.234,21	31.319.034,78	453.229.268,99
<b>buchmäßiger Kassenbestand</b>	<b>-79.340.273,13</b>	<b>2.890.842,79</b>	<b>-76.449.430,34</b>
+ Kasseneinnahmereste	45.553.211,96	11.970,75	45.565.182,71
+ Haushaltseinnahmereste			0,00
+ verbleibende Haushaltseinnahmereste			0,00
- Kassenausgabereste	140.826,83	9.150,65	149.977,48
- Haushaltsausgabereste	200.078,03	2.090.916,86	2.290.994,89
- verbleibende Haushaltsausgabereste		802.746,03	802.746,03
<b>evtl. Differenz</b>	<b>-34.127.966,03</b>	<b>0,00</b>	<b>-34.127.966,03</b>

gez. Gerstner  
Landrat

- **Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 598) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 11. August 2005 (GVBl. S. 521) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis beschlossen:

## **§ 1 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA, die im Salzlandkreis wohnen, haben einen Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung bzw. einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis überschreitet.
- (2) Schüler der Schulen im Sinne des § 71 Abs. 4 a SchulG LSA, die im Salzlandkreis wohnen, haben einen Anspruch auf eine Entlastung der Fahrtkosten bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis überschreitet.
- (3) Für Schüler, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder Krankheit befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Eine derart notwendige Beförderung ist grundsätzlich vorher schriftlich unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu beantragen.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht der Anspruch unabhängig der Mindestentfernung, wenn der Schulweg aufgrund örtlicher Gegebenheiten für den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen.
- (5) Ein Anspruch wird auch dann zugestanden, wenn der Schüler in einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt unabhängig der Mindestentfernung.
- (6) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika und Schulveranstaltungen für Schüler an allgemein bildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächste erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Beförderungszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln

## § 2 Mindestentfernung

(1) Die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule beträgt für die Schüler

(a) Schuljahrgang	allgemein bildenden Schulen	im Förderschulbereich
Primarstufe	2,0 km	2,0 km
Sekundarstufe I		
- Schuljahrgang 5 bis 6	3,0 km	2,5 km
- Schuljahrgang 7 bis 10	3,5 km	3,0 km

(b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ):

4,0 km

(c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen (BFS), die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen:

4,0 km

(d) Sekundarstufe II i. S. d. § 71 Abs. 4a SchulG LSA

4,0 km

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste sichere Weg vom üblicherweise benutzten Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes bzw. Unterrichtsortes (Schulweg).

(3) Soweit im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

## § 3 Beförderungs- oder Erstattungspflicht

(1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihm gewählten Schulform.

(2) Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn der Schüler eine öffentliche Schule besucht. Besucht ein Schüler eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten oder eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule dieses Bildungsangebotes.

(3) Liegt die nächstgelegene Schule im Sinne des Absatzes 1 außerhalb des Salzlandkreises, ist die Erstattungspflicht auf die teuerste Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Salzlandkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen, wenn im Kreisgebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird.

(4) Besucht ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule im Sinne des Absatzes 1, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. Die Erstattung darf aber den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

**§ 4**  
**Art der Schülerbeförderung**  
**und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen**

**A – Schüler nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA – Primarstufe / Sekundarstufe I**

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Sie wird für die Schüler durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen, Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten abgegolten, die nur an Schultagen gültig sind. Die jeweils gültigen Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.
- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, ist die Beförderung durch andere Verkehrsmittel sicherzustellen.
  - (a) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
    1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
    2. bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung (Wegstreckenentschädigung). Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen.
    3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung,
    4. bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für körperlich oder geistig behinderte Schüler die tatsächlich entstandenen Kosten.
  - (b) Bei nur einer (Hin- oder Rück-) Fahrt wird nur die tatsächliche Fahrt nach § 4 Abs. 2 Buchstabe (a) dieser Satzung erstattet.
- (3) Eine Ausnahme bilden die bestehenden Sonderbeförderungen im freigestellten Schülerverkehr sowie nach Abs. 2 Buchstabe (a) Ziffer 4.
- (4) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf besondere Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht. Es ist die für den Salzlandkreis kostengünstigste Beförderungsart zu wählen.

**B – Schüler nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA – Sekundarstufe II**

- (5) Für Schüler der Sekundarstufe II besteht ein Beförderungsangebot im Rahmen der vorhandenen öffentlichen bzw. freigestellten Verkehrsleistungen. Für den Landkreis besteht abweichend von den Regelungen zur Primarstufe und Sekundarstufe I ausschließlich eine Pflicht zur Fahrtkostenentlastung.
- (6) Die Entlastung der Fahrtkosten i. S. d. Absatzes 5 i. V. m. § 3 erfolgt ausschließlich bei nachweislicher Nutzung vorhandener Beförderungsleistungen im ÖPNV oder im freigestellten Schülerverkehr und wenn die erforderliche Eigenbeteiligung von 100,00 EUR je Schuljahr tatsächlich geleistet worden ist.

## § 5 Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 4 Abs. 1

- (1) Die Beförderungs- und Wartezeiten sind Richtzeiten. In gemeinsamer Verantwortung haben die Schulen, die Schulträger, die Verkehrsunternehmen und der Träger der Schülerbeförderung für eine wirtschaftliche Gestaltung der Schülerbeförderung durch eine gegenseitige Abstimmung und durch Staffelung der Schulanfangszeiten Sorge zu tragen.
- (2) Die maximale Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit) soll in der Regel in eine Richtung für
- |  |            |
|--|------------|
| - Primarstufe:                                 | 45 Minuten |
| - Sekundarstufe I:                             | 60 Minuten |
| - BGJ, BVJ, BFS i. S. d. § 2 Abs. 1 Buchst. c: | 90 Minuten |

nicht überschreiten.

- (3) Bei der Beförderung im ÖPNV soll die Wartezeit am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich nicht mehr als 30 Minuten und nach Schulschluss nicht mehr als 60 Minuten betragen. Für umsteigende Schüler soll die zusätzliche Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten betragen.
- (4) Im Rahmen des Beförderungsangebotes sind begründete Ausnahmen von den maximalen Beförderungs- und Wartezeiten zulässig. Als Ausnahmegründe gelten die tatsächlichen Beförderungszeiten vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges und/oder die wirtschaftliche Gestaltung des Verkehrsangebotes im öffentlichen Personennahverkehr. Hiervon können auch Schüler betroffen sein, deren Wohnort verkehrstechnisch ungünstig zum Schulort liegt.

Bei der Beförderung der Schüler im ÖPNV, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebener Zeit erfolgt, sind auch längere Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verletzung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

- (5) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Absatz 2.
- (6) Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, die keine Schulen innerhalb des Kreisgebietes besuchen.
- (7) Bei der Beförderung von Schülern zu Schulen im Rahmen des „Freigestellten Schülerverkehrs“ innerhalb des Kreisgebietes soll eine Fahrtzeit von max. 60 Minuten nicht überschritten werden. Für Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot kann in Abwägung der Zumutbarkeit mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung im Einzelfall die Zumutbarkeit überschritten werden. Aufgrund von Verkehrs- und Witterungsverhältnissen kann die Fahrtzeit überschritten werden. Eine zusätzliche Beförderung ist nicht möglich.

**§ 6**  
**Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Salzlandkreis unter Beifügung der entsprechenden Nachweise geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.
- (2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist der Schülerfahrausweis zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung desselben wird gegen Gebühr ein Schülerfahrausweis ausgestellt.
- (3) Die Verkehrsunternehmen können in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 einen Ersatzschülerfahrausweis ausstellen. Über die Organisation und die Durchführung, bezogen auf die Verfahrensweise entscheidet das Unternehmen und trägt damit die volle Verantwortung.

**§ 7**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis vom 07.07.2008 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Dezember 2009

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Salzlandkreises (Gebührensatzung FTZ)**

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 598) in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) sowie gemäß §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 13. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001 S. 191) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für:

- a) die Ausführung der dem Salzlandkreis nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Pflichtaufgaben,
- b) die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören,
- c) die Bereitstellung/Nutzung der Einsatzfahrzeuge (als Mannschaftstransportfahrzeuge) des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des SLK.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Der Salzlandkreis unterhält im Rahmen seiner Aufgaben nach den §§ 1 und 3 des BrSchG als Einrichtung für überörtliche Zwecke eine FTZ.
- (2) Die Leistungen der FTZ des Salzlandkreises sind bei Bränden, bei Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (3) Sofern die Verfügbarkeit im Amt besteht, können nach § 1 c) dieser Satzung den örtlichen Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und Feuerwehrverbänden unter dem Nachweis der Ausnutzung der eigenen Ressourcen, die Einsatzfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Soweit § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes regelt, werden Kosten für Leistungen der FTZ nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.



### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflicht/Kostenersatzfreiheit**

(1) Kostenersatzpflichtig ist:

- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen (Verursachungshaftung) gilt entsprechend;
- b. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend;
- c. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- d. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- e. Kostenpflichtig ist ferner, wer Hilfeleistungen der FTZ, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landkreises im Sinne des BrSchG gehören, in Anspruch nimmt (§ 1 b dieser Satzung).

(2) Mehrere Verursacher und mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Inanspruchnahme der FTZ im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben des Salzlandkreises (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG) für die Freiwilligen Feuerwehren des Salzlandkreises zur Pflege und Prüfung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Materialien, einschließlich deren Instandsetzung sowie Durchführung der Ausbildung ist kostenersatzfrei.

(4) Sonderregelungen aus Vereinbarungen zwischen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst des Salzlandkreises und den Gemeinden sowie Dritter (z. B. zur Unterstützung bei örtlichen Schadenslagen) bleiben, hinsichtlich der Gebührenerhebung, unberührt.

### **§ 4**

#### **Kostentarif, Kostenmaßstab, Fälligkeit**

(1) Für Personal- und Sachleistungen der FTZ wird Kostenersatz nach dem Kostentarif (Anlage) dieser Satzung erhoben.

Berechnungsgrundlage der Personalleistungen ist die Zeit, während der das Personal abwesend ist (Einsatzzeit) bzw. bei Werkstatteleistungen die tatsächliche Betriebs- und/oder Arbeitszeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Standortes und endet mit der Rückkehr an den Standort.

(2) Bei der Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale werden Tagessätze als Kostenersatz erhoben. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Abrechnungstag.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung von Kostenersatz nach dieser Satzung wird mit der erbrachten Leistung fällig. Die Höhe des zu leistenden Kostenersatzes wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid mitgeteilt.

- (4) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen des eingesetzten Personals, von Geräten oder Fahrzeugen ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

## **§ 5**

### **Kosten für Verbrauchsmaterial und Ersatzteile**

- (1) Zeigt sich im Zuge der dem Landkreis obliegenden Prüfungsaufgaben an Fahrzeugen, Geräten und Materialien die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten, so werden im Rahmen der Kostenerstattungspflicht verbrauchte Materialien wie Klein- und Ersatzteile zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Auslagenersatzes in Höhe von 10 % berechnet.

Der Auslagenersatz beinhaltet:

- Kleinmaterialien o. ä. wie z. B. Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel, Schrauben, Schmiermittel,
  - Vorhaltungskosten,
  - Versandkosten der Kleinmaterialien.
- (2) Soweit der Landkreis die Arbeiten nach Abs. 1 nicht selbst durchführen kann, werden die notwendigen weiterführenden Maßnahmen mit dem Eigentümer nach vorheriger Absprache und schriftlicher Auftragsvergabe weitergeleitet.
- (3) Notwendige Kraftstoffe (z. B. Kraftstoffe und Öl) werden nach Verbrauch zu Tagespreisen berechnet, sofern nach erfolgter Übergabe die Fahrzeuge nicht im voll getankten Zustand wieder übergeben werden.

## **§ 6**

### **Sonstige Kosten**

Entstehen dem Salzlandkreis durch die Inanspruchnahme der Leistungen seiner Feuerwehertechnischen Zentrale zusätzliche Kosten (z. B. Reparaturkosten für den Fall der Beschädigung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen; Ersatzbeschaffungskosten für den Fall des Verlustes; Entsorgungskosten von kontaminierten Stoffen und Flüssigkeiten), so hat der Kostenersatzpflichtige diese nach den tatsächlichen Kosten zusätzlich zu tragen.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen
- der Feuerwehertechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Aschersleben-Staßfurt über die Erhebung eines Kostensatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen (Gebührensatzung FTZ) vom 03. Juni 1997,
  - des Landkreises Bernburg für die Erhebung eines Kostenersatzes bei Inanspruchnahme von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehertechnischen (FTZ) und der Feuerwehrbereitschaft des Landkreises Bernburg (Gebührensatzung FTZ) vom 09. April 1997, zuletzt geändert am 22. April 2003 und
  - über die Kostenerstattung für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehertechnischen Zentrale (FTZ), der Einheit für besondere Einsätze und des Ausbildungsob-

Verordnung für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Schönebeck vom  
27. Juni 2001

außer Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Dezember 2009

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)

## **- ANLAGE**

### **Kostentarif für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Salzlandkreises**

#### Personalleistungen

##### **1. Personaleinsatz**

- a) Der Stundenlohnsatz beträgt für:
- |  |         |
|--|---------|
| Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 38,00 € |
| Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 31,00 € |
- b) für Arbeitsleistungen an allgemein dienstfreien Tagen und arbeitsfreien Zeiten wird zzgl. ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

#### Sachleistungen

##### **2. Sachleistungen-Verleihung von Fahrzeugen und Ausrüstungen**

Ziff.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Gerät	Tagessatz je Stück
2.1	Mehrzwecktransportfahrzeug/LKW	120,00 €
2.2	Kleinbus	80,00 €
2.3	Transporter	80,00 €
2.4	Wassertransportanhänger 900 Liter	50,00 €
2.5	Feldküche	50,00 €
2.6	Mehrzweckboot mit Motor	60,00 €
2.7	Tragkraftspritzen einschl. Zubehör - TS 8/8	80,00 €
2.8	A-Druckschlauch	10,00 €
2.9	B-Druckschlauch	10,00 €
2.10	C-Druckschlauch	10,00 €
2.11	Pressluftatmer 300 bar	50,00 €
2.12	Atemschutzmaske (alle Typen)	10,00 €
2.13	Stromerzeuger 50 KVA fahrbar	100,00 €
2.14	Stromerzeuger 5 KVA tragbar	50,00 €
2.15	Handfeuerlöscher 6 kg Pulver	5,00 €
2.16	Handfeuerlöscher 12 kg Pulver	8,00 €
2.17	Kettensäge	40,00 €

##### **3. Wartung und Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen**

Ziff.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiges Fahrzeug/Gerät	Kostenersatz je Stück
3.1	Atemschutzmaske prüfen Prüfung nach DIN, einschweißen, Nachweisführung	3,00 €
3.2	Atemschutzmaske reinigen und prüfen zerlegen, reinigen, desinfizieren, trocknen, montieren, Dichtheitsprüfung der Maske, Scheiben reinigen, Kennzeichnung, einschweißen, Nachweisführung	7,00 €
3.3	Druckluftatmerflasche füllen	4,00 €

3.4	Druckluftatemgerät prüfen Prüfung nach DIN, Nachweisführung	8,00 €
3.5	Druckluftatemgerät prüfen und reinigen zerlegen, reinigen und desinfizieren, Prüfung nach DIN, montieren, Nachweisführung	13,00 €
3.6	Prüfung von 4 Liter/200 bar und 6 Liter/300 bar Pressluftflasche Grundprogramm: Flasche entleeren, Ventil ausdichten, Flasche spülen, Gewichtsprüfung, manuelle Einprägung beweglicher Daten, Wasserdruckprobe der Flasche, Flasche trocknen, Begutachtung der Flasche durch TÜV-Sachverständigen, Prüfbescheinigung ausschreiben, konisches Halsgewinde prüfen, Ventile mit Staniolkapsel einziehen, Flasche komplettieren, Einschraubgewinde bei Bedarf nachschneiden, Flasche füllen	20,00 €
3.7	Chemikalienschutzanzug Prüfung nach DIN, Nachweisführung	12,00 €
3.8	Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen, Ventile prüfen, Dichtheitsprüfung des Anzuges (nach Prüfrichtlinien des Herstellers), Nachweisführung	25,00 €
3.9	Sicherheitsgurt prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Nachweisführung	3,00 €
3.10	Feuerwehreine Sichtkontrolle, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Kennzeichnung, Nachweisführung	4,00 €
3.11	Tragbare Leitern Prüfung nach vorgegebener Prüftechnologie, Schutzbehandlung der Holz- und Metallteile, Nachweisführung (Verbrauchsmaterial wird gesondert berechnet)	
3.11.1	Schiebeleiter 2-teilig	16,00 €
3.11.2	Schiebeleiter 3-teilig	20,00 €
3.11.3	Steckleiter 2-teilig, Klappleiter, Hakenleiter	12,00 €
3.12	Druckschlauch reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, rollen, Nachweisführung	
3.12.1	Druckschlauch A	6,00 €
3.12.2	Druckschlauch B	5,00 €
3.12.3	Druckschlauch C + D	4,00 €
3.13	Saugschlauch Reinigen, prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, trocknen, Nachweisführung	7,00 €
3.14	Schlaucheinbindungen je Schlauchkupplung	
3.14.1	Druckschlauch	5,00 €
3.14.2	Saugschlauch	8,00 €
3.15	Pumpenprüfstand - Funktionskontrolle Prüfen nach vorgegebener Prüftechnologie, Erstellen eines Prüfprotokolls	
3.15.1	Vorbau- und Heckpumpe	30,00 €
3.15.2	Tragkraftspritze	35,00 €
3.16	Feuerlöscherprüfung, Sachkundeprüfung Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung Reparatur	15,00 €  nach Aufwand
3.17	Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte pro Satz reinigen, prüfen der Funktionstüchtigkeit, prüfen der Parameter nach Prüfordnung, Nachweisführung	

3.17.1 3-Jahres-Prüfung	60,00 €
Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung	
3.17.2 Hebesatz	40,00 €
3.17.3 Sprungpolster- und Hebekissensatz	25,00 €
Prüftechnologie GUV 90-1	

#### 4. Ausbildung

Ziff.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	Kostenersatz je Stück
4.1	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke bei Nutzung eigener Geräte je Geräteträger	10,00 €
4.2	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke mit bereitgestellter Atemschutzmaske pro Geräteträger	17,00 €
4.3	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke mit bereitgestellten Pressluftatmer pro Geräteträger	23,00 €
4.4	Nutzung der Atemschutzübungsstrecke mit komplett bereitgestellten Geräten je Geräteträger	30,00 €
4.5	Nutzung des kleinen Schulungsraum incl. Küchennutzung als Tagessatz	50,00 €
4.6	Nutzung des großen Schulungsraum incl. Küchennutzung als Tagessatz	70,00 €
4.7	Lehrgangsgebühren für Teilnehmer, die nicht Angehörige der örtlichen Feuerwehren bzw. den Katastrophenschutz-einheiten des Salzlandkreises nicht angehören	7,00 € je Stunde

#### 5. Kostenersatz für nicht aufgezeichnete Leistungen

Leistungen, welche nicht in Kostentarif in den laufenden Ziffern bis 4.7 sind, werden nach dem realen Personaleinsatz, den Materialaufwendungen und ggf. Nebenkosten (z. B. Leistungen Dritter usw.) berechnet.

- **Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis**

Gemäß § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 21.03.2006 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Salzlandkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

## **§ 2 Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Entgeltschuldner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Ist ein Entgeltschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Entgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, sofern eine solche Leistung offensichtlich nicht notwendig war.

## **§ 3 Entstehung der Entgeltschuld**

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erbringung der rettungsdienstlichen Leistung oder im Falle von § 2 Abs. 2 mit deren Beauftragung über die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises.

## **§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden vom Salzlandkreis durch Erlass eines Entgeltbescheides erhoben.
- (2) Das Entgelt ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Soweit sich eine Krankenkasse zur Entgeltübernahme bereiterklärt hat, kann eine direkte Entgelterhebung an die Krankenkasse erfolgen.

## **§ 5 Entgeltmaßstab**

- (1) Maßgeblich für die Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Grundlage für die Abrechnung eines Notfalleinsatzes ist das der Kreiseinsatzleitstelle (KEL) mitgeteilte Meldebild. Die KEL setzt ein dafür geeignetes Rettungsmittel ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils gültigen RettDVO-LSA.

- (3) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatz-  
ausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum  
Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.  
Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.
- (4) Bei gleichzeitiger Behandlung oder Transport mehrerer Patienten wird das Entgelt ver-  
hältnismäßig aufgeteilt.  
Das Entgelt für den Notarzteinsatz ist für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen.
- (5) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine  
Mitnahmemöglichkeit und eine ausreichende Versicherung durch den Leistungserbringer  
bestehen. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

## **§ 6 Entgeltsätze**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Entgelte erhoben:

1. Rettungstransportwagen (RTW) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	230,00 € 2,20 €
2. Krankentransportwagen (KTW) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	58,00 € 2,20 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und Entfernungszuschlag ab 1. Kilometer	145,00 € 2,20 €
4. Notarztentgelt je Patient	107,00 €

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Dezember 2009

gez. Gerstner  
Landrat

(Dienstsiegel)



- **Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung**

Gemäß § 31 a Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Auf Antrag wird der Novelis Deutschland GmbH, Werk Nachterstedt, Gaterslebener Straße 1, 06469 Nachterstedt nach Abschnitt 2 a WG LSA die Genehmigung zur Indirekteinleitung der Produktionsabwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Gatersleben durch den Salzlandkreis erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

Freitag, 18.12.2009 bis einschließlich  
Dienstag, 05.01.2010

im Salzlandkreis, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Umweltamt, Raum 527 zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Freitag  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bernburg (Saale), den 16.12.2009

gez. Gerstner  
Landrat

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im  
Landkreis Schönebeck

#### **Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am **08.12.2009** in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. 08/2009 die Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser beschlossen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Änderung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck.

#### **1. Präambel**

Die Präambel erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund der §§ 4, 44 Absatz 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung **sowie der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750)** hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck am 17.03.2009 folgende Neufassung der Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser durch den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck beschlossen.

#### **2. § 1 Allgemeine Preise Punkt 4.**

Im ersten Satz wird der Mengenpreis für einen Kubikmeter Trinkwasser in Höhe von „1,85 €“ durch den Mengenpreis „1,77 €“ ersetzt.

### 3. § 9 Besondere Leistungen Punkt 3.

Es wird folgender Satz angefügt: „Die Kilometerpauschale des Betriebsführers ist den Allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser beizufügen.“

### 4. § 11 Inkrafttreten

Der § 11 erhält folgende Fassung:  
„Die Änderungen der Allgemeinen Preisregelungen in der Fassung vom 17.03.2009 treten zum 01.01.2010 in Kraft.“

gez. Heyer  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
- § 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 10 Verpflichtungsgeschäfte

- § 11 Eilentscheidungen
- § 12 Bedienstete des Verbandes
- § 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Aufsicht
- § 20 Geschlechtsneutralität
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und des § 44 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 15.12.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ erlassen.

### **§ 1 Name, Sitz, Mitglieder**

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und führt den Namen

## Abwasserzweckverband „Saalemündung“

2. Der Verband hat seinen Sitz in Calbe (Saale), Salzlandkreis.
3. Mitglieder des Verbandes sind  
  
die Einheitsgemeinde Stadt Barby mit den Ortschaften Barby (Elbe), Glinde, Pömmelte, Tornitz, Wespen und Zuchau  
  
die Gemeinde Gnadau  
  
die Stadt Nienburg (Saale) mit den Ortschaften Nienburg (Saale), Pobzig und Wedlitz und  
  
die Stadt Calbe (Saale).
4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der gemeindlichen Verbandsmitglieder.
5. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
6. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Saalemündung“.
7. Der Verband übernimmt von den in § 1 Absatz 3 genannten Verbandsmitgliedern die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Von der Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) mit der Ortschaft Nienburg (Saale), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Einheitsgemeinde Stadt Barby mit der Ortschaft Barby (Elbe) wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wahrgenommen.
8. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich das Satzungsrecht auszuüben, gehen auf den Verband über.

### § 2

#### Grundlage der Aufgabenerfüllung

1. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen zum Rest-

buchwert, abzüglich der erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen Dritter sowie der tatsächlich erhaltenen noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse, soweit die Anlagenteile direkt der Schmutzwasserbeseitigung im Ganzen dienen. Dienen Anlagenteile nur teilweise der Schmutzwasserbeseitigung verbleibt das Eigentum bei den Verbandsmitgliedern, jedoch wird der Verband durch Finanzierung des fiktiven betriebsnotwendigen Teiles an den Anlagen nach Satz 1 die Nutzungsberechtigung erwerben. Des Weiteren übertragen sie dem Verband das im Zuge der Liquidation der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i. L. bzw. das im Zuge der Entflechtung der Mitteldeutschen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH übertragene Vermögen im Rahmen der übertragenen Aufgabe. Im Vorgriff auf die Vermögensübertragung des im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Anlagevermögens und bis zum vollständigen Abschluss der Vermögensübertragung werden dem Verband die betriebsnotwendigen Anlagen zur Nutzung überlassen. Die oben benannten Grundsätze zur Übernahme des Anlagevermögens gelten ausschließlich für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung. Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung sind gesonderte Verträge geschlossen.

2. Des Weiteren überträgt der Abwasserzweckverband Calbe zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Übertragungsvertrag sein verbleibendes Vermögen mit allen auf diesem lastenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den erhaltenen Zuschüssen und Zuweisungen Dritter.
3. Die den Verbandsmitgliedern unmittelbar gehörenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.
4. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur

mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nutzen.

5. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband rechtzeitig über Maßnahmen, die Verbandsanlagen betreffen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, Mitteilung zu machen und diese mit dem Verband abzustimmen. Im Regelfall erfolgt die Kostentragung nach dem Versacherprinzip. Das Verbandsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Rechte entsprechend geregelt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Der Verband übernimmt von den in § 1 Absatz 3 genannten Verbandsmitgliedern die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung. Von der Einheitsgemeinde Stadt Nienburg (Saale) mit der Ortschaft Nienburg (Saale), der Stadt Calbe (Saale) sowie der Einheitsgemeinde Stadt Barby mit der Ortschaft Barby (Elbe) wird zusätzlich die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wahrgenommen.
2. Der Verband hat die Aufgabe, das in seinem Gebiet anfallende Schmutzwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu reinigen und zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen. Anschluss an die Anlagen und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband ganz oder teilweise Dritter bedienen.
4. Der Verband kann Leistungen für Dritte auf öffentlich-rechtlicher Basis, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere die Niederschlagswasserbeseitigung für seine Verbandsmitglieder, erbringen. Soweit der Verband Leistungen für Dritte nach gesetzlichen

Vorschriften nicht öffentlich rechtlich erbringen kann, erbringt er sie auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen. Jegliche Leistungserbringung für Dritte ist nur durchzuführen, wenn dies nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung führt.

5. Was die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung anbelangt, so erfüllt der Verband die Aufgabe im Sinne des § 150 Abs. 1 sowie § 151 Abs. 3 WGLSA. Der Verband ist insoweit zuständig für das Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen. Die Aufgabe der Straßenentwässerung verbleibt jeweils beim Straßenbaulastträger.

### **§ 4 Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

### **§ 5 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter pro Stimme des jeweiligen Verbandsmitgliedes und dem Verbandsgeschäftsführer. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied hat je Stimme einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen, soweit das Verbandsmitglied eine Stimme in der Verbandsversammlung hat, ansonsten sind bei Vertretern und deren Stellvertretern des Verbandsmitgliedes

diese nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG – LSA zu bestimmen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.

4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch mindestens einmal im viertel Jahr zusammentreten. Sie muss zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
6. Die Verbandsversammlung tagt im Verbandsgebiet.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist ausschließlich zuständig für:
  - den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  - die Geschäftsordnung des Verbandes,
  - die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
  - die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogramms, die Feststellung des Jahresabschlusses und des

Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten,
- die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
- die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
- die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
- die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
- die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
- Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 25.000 EURO übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung,
- die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,

- den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 EURO überschreiten,
  - die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
  - den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
  - das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - das Auflösen des Verbandes,
  - Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
  - Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
  - Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang über 100.000 Euro.
2. Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen**

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
4. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist gemäß § 149 GO LSA die Einwohnerzahl die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
6. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
7. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
9. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, oder es kann offen ge-

wählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

10. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

### **§ 8**

#### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der erste Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in seinem Verhinderungsfall, der zweite Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des ersten Stellvertreters. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt,

es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.

2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
4. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht in den Sitzungen der Verbandsversammlung aus.

### **§ 9**

#### **Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes**

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 ff GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage

aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.

3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Im Falle der Ausschreibung entscheidet die Verbandsversammlung über den Ausschreibungsinhalt und über die Zulassung der Bewerbungen im Rahmen des GKG LSA und der GO LSA.
5. Der Verbandsgeschäftsführer bestimmt einen Bediensteten des Verbandes zu seinem Vertreter. Im Falle der Aufgabenwahrnehmung per Zweckvereinbarung für Dritte ist die Vertretungsbefugnis des Verbandsgeschäftsführers für die andere öffentlich-rechtliche Körperschaft durch Vereinbarung zu regeln.
6. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Verbandsbedienstete übertragen.
7. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
  - in Vergabeangelegenheiten bis 100.000 Euro im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
  - in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wert-

grenze von 50.000 Euro nicht übersteigen,

- in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
- bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu 50.000 Euro,
- bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro soweit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat,
- die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
- über alle den Verband betreffenden hoheitlichen Aufgaben.

## **§ 10**

### **Verpflichtungsgeschäfte**

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
2. Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

## **§ 11**

### **Eilentscheidungen**

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.



## **§ 12 Bedienstete des Verbandes**

1. Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748). Im Übrigen gilt § 73 a der Gemeindeordnung.
2. Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden und wird der Zweckverband aufgelöst, ohne das seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so wird die Stadt Calbe, Markt 18, 39240 Calbe (Saale) Dienstherr der hauptamtlichen Beamten. Die anderen Verbandsmitglieder oder deren Verwaltungsträger beteiligen sich an den Sach- und Personalkosten. Das Nähere regelt der Vermögensauseinandersetzungsvertrag.

## **§ 13 Satzungsrecht, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

3. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises zuständig.
4. Der Verband hat für alle ihm übertragenen Aufgaben Satzungsrecht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 können auch privatrechtliche Regelungen getroffen werden.
5. Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) bei Zuwiderhandlungen gegen Satzungen des Verbandes.

## **§ 14 Verbandsumlage**

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Hierbei gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
2. Für die jeweilige Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Verband jeweils eine besondere Umlage.
3. Hinsichtlich der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung gilt als Umlageschlüssel, dass der Finanzbedarf nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitglieds verteilt wird. § 7 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Finanzbedarf und des-

- sen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
4. Bezüglich des Umlagenanteils, der die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des § 150 Abs. 1 sowie § 151 Abs. 3 WG-LSA betrifft, erfolgt eine Verteilung gemäß der oben benannten Kriterien ausschließlich im Verhältnis derjenigen Mitgliedsgemeinden, die die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband übertragen haben. Es ist somit ausgeschlossen, dass Mitgliedsgemeinden mit Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden, die die Aufgabe selbst wahrnehmen. Der Finanzbedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert.
  5. Die Kosten der Straßenentwässerung werden auf der Grundlage des Rahmenvertrages zur Vermögens- und Aufgabenübernahme „Niederschlagswasserbeseitigung“ an die betreffenden Mitgliedsgemeinden erhoben und durch Bescheid angefordert.
  6. In sinngemäßer Anwendung des § 222 der Abgabenordnung vom 16. 3. 1996 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung wird auf gewährte Stundungsanträge von noch nicht bezahlten, bestandskräftig festgesetzten und angeforderten Verbandsumlagen ein Zinssatz in Höhe des durchschnittlichen Kontokorrentzinssatzes des Verbandes je Wirtschaftsjahr angesetzt. Die Festsetzung der Stundungszinsen erfolgt je Wirtschaftsjahr von dem ursprünglichen Fälligkeitstag der offenen Forderung bis zum Ende des Jahres auf der Grundlage eines Stundungsbescheides nach banküblichen Zinstagen (360 Tage je Jahr, 30 Tage im Monat). Stundungszinsen werden bis zur endgültigen Bezahlung der Umlageschuld festgesetzt.

7. Soweit seitens der Gemeinde kein Stundungsantrag gestellt wird, werden Säumniszuschläge in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung erhoben. Was einen etwaigen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich der festzusetzenden Verbandsumlage anbelangt, so gilt hinsichtlich der Höhe der Aussetzungszinsen das zu Stundungszinsen Geregelte entsprechend.

### **§ 15**

#### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit von dem Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

### **§ 16**

#### **Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

1. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Gleiches gilt für die Änderung der Verbandssatzung.
2. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
  4. Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
  5. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
  6. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
  3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
  4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 18**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Salzlandkreis öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
2. Wirtschaftspläne werden mit gesetzlich bestimmten Festsetzungen, den jeweils dazugehörigen Beschlüssen der Verbandsversammlung sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt gemacht.

gesetzlich bestimmte Festsetzungen sind die Gesamtbeträge:

- ### **§ 17**
- #### **Auflösung des Verbandes**
1. Der Verband ist aufzulösen, wenn
    - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
    - die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
- der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
  - der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
  - der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
  - der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),

- des Höchstbetrages des Kas senkredites,
- des Zweckverbandsumlagebe darfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder.

Der gesamte Wirtschaftsplan wird einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht in der Geschäftsstelle des Verbandes, Breite 9 in 39240 Calbe (Saale) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

3. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen an der Geschäftsstelle des Verbandes zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Salzlandkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen und der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Salzlandkreises mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

### § 19 Aufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Salzlandkreis.

### § 20 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

### § 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 03.11.2004, die 1. Änderungssatzung vom 10.08.2006, die 2. Änderungssatzung vom 15.03.2007, die 3. Änderungssatzung vom 19.06.2007, die 4. Änderungssatzung vom 20.11.2007, die 5. Änderungssatzung vom 21.12.2007 und die 6. Änderungssatzung vom 01.04.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 15.12.2009

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

### Stimmenverteilung des AZV „Saalemündung“

⇒ 1 Stimme je angefangene 2.500 Einwohner

	Stimmen
Stadt Barby (Barby (Elbe), Glinde, Pömmelte, Tornitz, Wespen, Zuchau)	3
Stadt Calbe (Saale)	5
Stadt Nienburg (Saale) (Nienburg (Saale), Pobzig, Wedlitz)	3
<u>Gemeinde Gnadau</u>	<u>1</u>
Summe:	12

- **6. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

### (6. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des

Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 15.12.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Satzung des AZV „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 24.11.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Schönebeck Nr. 84 vom 12.12.2004, Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 785 vom 08.12.2004), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 12.05.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 22 vom 20.05.2009), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- a) Kleinkläranlagen  
26,46 €/m<sup>3</sup> entnommenen Fäkal-schlamm,
- b) abflusslosen Gruben  
12,99 €/m<sup>3</sup> entnommenen Abwas-sers.“

### **Artikel 2**

Diese 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 15.12.2009

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

- **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

### **(3. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 15.12.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 06.05.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 26 vom 08.05.2008), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.05.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 22 vom 20.05.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung ab dem 01.01.2010 3,70 €/m<sup>3</sup>.“

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zusätzlich zur Mengengebühr gemäß Absatz 1 wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

a) für Wohngrundstücke nach der Zahl der Wohneinheiten im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres, wobei jede der Führung eines Haushaltes dienende in sich abgeschlossene Räumlichkeit als selbstständige Wohneinheit gilt,

b) für sonstige Grundstücke nach der Nenngröße der Wasserzähler.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Kann ein Grundstück verschiedenartig genutzt werden, so gilt Absatz 2 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.“

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit 102,00 €/Jahr.“

5. § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss QN = 2,5 m<sup>3</sup>/h  
102,00 €/Jahr

mit einem Nenndurchfluss QN = 6 m<sup>3</sup>/h  
244,80 €/Jahr

mit einem Nenndurchfluss QN = 10 m<sup>3</sup>/h  
408,00 €/Jahr

mit einem Nenndurchfluss QN = 15 m<sup>3</sup>/h  
612,00 €/Jahr

mit einem Nenndurchfluss QN = 40 m<sup>3</sup>/h  
1.632,00 €/Jahr

mit einem Nenndurchfluss QN = 60 m<sup>3</sup>/h  
2.448,00 €/Jahr“

6. In § 4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„Besitzt ein gewerblich genutzter oder sonstiger Grundstücks- oder Gebäudeteil keinen separaten Wasserzähler, so wird bezogen auf vergleichbare Gewerbe nach Art und Umfang des Gewerbes hinsichtlich der Zählergröße die Grundgebühr gem. § 4 Absatz 5 festgelegt.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2010 1,72 €/m<sup>3</sup>.“

## Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 15.12.2009

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

### • 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung

#### (3. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 15.12.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 01.04.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 23 vom 17.04.2008), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.05.2009 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 22 vom 20.05.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr

ab dem 01.01.2010 0,95 €/m<sup>2</sup>  
Gebührenbemessungsfläche/Jahr

für die Einleitung von Niederschlagswasser.“

### **Artikel 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 15.12.2009

gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

### **(1. Änderung Schmutzwasserbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 15.12.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen.

### **Artikel 1**

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 01.04.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 23 vom 17.04.2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten nur solche Grundstücke, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten vorliegen. Solche Grundstücke unterliegen der Privilegierung des Satzungsgebers.“

### **Artikel 2**

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Calbe (Saale), den 15.12.2009  
gez. Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer (Siegel)